

## **Eigene Vorsorge**

Unter dem Begriff „eigene Vorsorge“ versteht man die Regelung der eigenen Belange für den Fall, dass man urteilsunfähig wird. Seit Eintreten des neuen Erwachsenenschutzrechts im Jahre 2013 können die Betroffenen durch eigene Vorsorge die Anordnung einer Beistandschaft bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit überflüssig machen. Die Erwachsenenschutzbehörde (im Kanton Freiburg das Friedensgericht) trägt dennoch die Verantwortung dafür, dass ein genügender Schutz der betroffenen Person sicher gestellt ist.

Die eigene Vorsorge muss frühzeitig sichergestellt werden, d.h. solange jemand noch urteilsfähig ist. Unter eigene Vorsorge im engeren Sinn versteht man die Errichtung eines Vorsorgeauftrags und einer Patientenverfügung. Im weiteren Sinn versteht man darunter auch die Regelungen für den Todesfall (Testament, Bestattungsanweisungen etc.).

Vorliegend werden die Möglichkeiten dargestellt, wie man erreichen kann, dass eine andere Person Anordnungen für einen selber nach dem eigenen Willen treffen kann. Es sind dies: Vollmacht, Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung.

### 1. Vollmacht

*Zweck:*

- Eine Vertrauensperson kann in Vertretung für den Vollmachtgeber die notwendigen Angelegenheiten besorgen und rechtsgültig handeln.

*Voraussetzung:*

- Urteilsfähigkeit des Vollmachtgebers

*Erstellungsform:*

- schriftlich (für Beweiszwecke), mit Datum und Unterschrift des Vollmachtgebers.

*Wer kann bevollmächtigt werden:*

- Nahestehende Personen oder Institutionen, die geeignet und bereit dazu sind.
  - Einzelvollmacht an eine oder mehrere Personen.
  - Kollektivvollmacht (nur gemeinsames Handeln möglich).

*Inhalt/Umfang:*

- Kann selber bestimmt werden, wenn möglichst umfassend -> Generalvollmacht.

*Beginn der Gültigkeit Vollmacht:*

- Ab Ausstellung Vollmacht (ab Urteilsunfähigkeit -> Vorsorgeauftrag)

*Ende der Gültigkeit der Vollmacht:*

- Widerruf der Vollmacht -> schriftlich, jederzeit möglich.
- Urteilsunfähigkeit, ausser Vollmacht sehe Gültigkeit über Urteilsunfähigkeit hinaus vor.
- Tod, ausser Vollmacht sehe Gültigkeit über Tod hinaus vor.

*Hinweis:*

- Beauftragte Person hat Anrecht auf Entschädigung, wenn verabredet.

*Stolpersteine:*

- Vollmacht wird von Bank oft nicht akzeptiert; verlangt ev. Ausfüllen des eigenen Formulars (Beglaubigung der Unterschrift kann helfen).
- Vollmachten über Urteilsunfähigkeit/Tod hinaus werden oft nicht akzeptiert -> Vorsorgeauftrag.
- Zu beachten: Für Grundstücks(ver)kauf zusätzliche, spezielle Vollmacht nötig, je nach Kanton muss sie notariell beglaubigt sein.

## 2. Vorsorgeauftrag

*Zweck:*

- Auftraggeber legt fest, wer sich im Fall seiner Urteilsunfähigkeit um persönliche sowie finanzielle Angelegenheiten kümmern soll.

*Voraussetzung:*

- Auftrag gebende Person muss zum Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrages urteilsfähig und volljährig sein.

*Erstellungsform:*

- vollständig eigenhändig, datiert, unterzeichnet **oder**
- öffentlich beurkundet durch Notar

*Wer kann beauftragt werden:*

- Auftrag an eine oder an mehrere natürliche oder juristische Personen, einzeln oder gemeinsam -> Ersatzbeauftragter kann bestimmt werden.

*Inhalt/Umfang:*

- Vermögenssorge, Personensorge und/oder Rechtsverkehr

*Beginn der Gültigkeit des Vorsorgeauftrags:*

- Vorliegen Urteilsunfähigkeit -> Arztzeugnis
- Validierung durch Erwachsenenschutzbehörde (Friedensgericht); dieses prüft ob:
  - Vorsorgeauftrag gültig errichtet wurde;
  - Voraussetzungen für Wirksamkeit eingetreten sind;
  - beauftragte Person geeignet ist;
  - ob beauftragte Person bereit ist, Auftrag auszuführen (keine Pflicht!)

*Ende der Gültigkeit des Vorsorgeauftrags:*

- Widerruf (gleiche Form wie Erstellung), Voraussetzung: Urteilsfähigkeit.
- Vernichtung der Urkunde
- Kündigung durch beauftragte Person
- Wiedererlangung Urteilsfähigkeit (von Gesetzes wegen)
- Tod

*Hinweise:*

- Vorsorgeauftrag kann beim Zivilstandsamt registriert werden.
- Beauftragte Person hat Anrecht auf Entschädigung.
- Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde, wenn die Interessen der Auftrag gebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.

### 3. Patientenverfügung

#### *Zweck:*

- Anweisungen zu medizinischen Massnahmen für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit.

#### *Voraussetzung:*

- Person muss zum Zeitpunkt der Erstellung der Patientenverfügung urteilsfähig sein.

#### *Erstellungsform:*

- schriftlich (nicht zwingend handschriftlich), datiert und unterzeichnet.

#### *Inhalt/Umfang:*

- Zustimmung zu / Ablehnung von medizinischen Massnahmen; Ernennung eines Vertreters im Bereich medizinischer Massnahmen.

#### *Ende der Gültigkeit der Patientenverfügung:*

- Widerruf (gleiche Form wie Erstellung), Voraussetzung: Urteilsfähigkeit.
- Vernichtung der Urkunde

#### *Hinweise:*

- Kann auf der Versichertenkarte eingetragen werden -> Befolgungspflicht für Ärzte.
- Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde auf Anzeige, wenn der Verfügung nicht entsprochen wird, Patienteninteressen nicht gewahrt werden, die Verfügung nicht dem freien Willen entspricht.

### 4. Gesetzliche Vertretungsrechte

Wurden keine oder ungenügende Anordnungen getroffen, sieht das Gesetz für den Fall der Urteilsunfähigkeit folgende Vertretungsrechte vor:

#### *Vertretung durch den Ehegatten/eingetragenen Partner (Art. 374 ZGB)*

- für Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
- für die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte;
- Befugnis, nötigenfalls die Post zu öffnen und zu erledigen.

Zu beachten: Für die ausserordentliche Verwaltung von Vermögenswerten bedarf es der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde.

#### *Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 378 ZGB)*

- Katalog vertretungsberechtigter Personen: im Vorsorgeauftrag oder in der Patientenverfügung bezeichnete Person, ernannter Beistand, Ehegatte/Partner, gemeinsamer Haushalt, Nachkommen, Eltern, Geschwister, sofern persönlich und regelmässig Beistand geleistet wird.

## 5. Testament / Erbvertrag

Ist eine Anordnung für den Todesfall -> gehört nicht zur eigenen Vorsorge im engen Sinn.

*Erstellungsform:* Handschriftlich, datiert und unterzeichnet oder Öffentliches Testament -> Beurkundung durch Notar. Erbvertrag: Beurkundung durch Notar.

## 6. Links für Muster / weitere Informationen

Zu beachten: Der Inhalt der Muster muss für den Einzelfall angepasst werden.

### *Vollmacht*

<http://www.kesb-entlebuch.ch/eigene-vorsorge/vollmacht/>

### *Vorsorgeauftrag*

<http://www.kesb-zh.ch/vorsorgeauftrag>

<http://www.kesb-entlebuch.ch/eigene-vorsorge/vorsorgeauftrag/>

### *Patientenverfügung*

<https://www.fmh.ch/services/patientenverfuegung.html>

<http://www.kesb-entlebuch.ch/eigene-vorsorge/patientenverfuegung/>

### *Psychiatrische Patientenverfügung*

<https://www.promentesana.ch/de/angebote/patientenverfuegung-ppv.html>

### *Allgemeine Infos*

<https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/finanzen-vorsorge.html>

<http://www.caritas-zuerich.ch/vorsorgemappe-im-alter-das-richtige-tun>

## 7. Gesetzliche Grundlagen

- Vollmacht -> OR
- Vorsorgeauftrag: Art. 360 ff. ZGB
- Patientenverfügung: Art. 370 ff. ZGB
- Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen: Art. 374 ff. ZGB (Ehepartner); Art. 377 ff. ZGB (medizinische Massnahmen)